

Allgemeine Steuerinformationen sowie Produktinformationen

Swiss Life Champion Riester

Stand: 08.2012 (STH_VA_RIE_2012_08)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Rentenversicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuer- und Förderregelungen** für Ihren Altersvorsorgevertrag.

Bedenken Sie bitte, dass bei Vertragsänderungen steuerliche Folgewirkungen auftreten können. Bitte informieren Sie sich deshalb, bevor Sie eine Vertragsänderung durchführen lassen.

Zur besseren Lesbarkeit erfolgen Personenbezeichnungen in der Einzahl, auch wenn mehr als eine Person angesprochen sein könnte. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

Inhaltsverzeichnis

1	Förderung	2
1.1	Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?	2
1.2	Wie funktioniert die Förderung?	2
1.3	Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?	2
2	Besteuerung von Leistungen	3
2.1	Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens	3
2.2	Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens	3
3	Zulagen und Sonderausgabenabzug	4
3.1	Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?	4
3.2	Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?	4
3.3	Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?	4
3.4	Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?	5
4	Informationen gemäß § 7 AltZertG	5
4.1	Informationen zur Zertifizierung	5
4.2	Hinweise zur Förderberechtigung	5
4.3	Modellrechnung des gebildeten Kapitals	5
4.4	Hinweise zur Kapitalanlage	5

1 Förderung

1.1 Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

1.1.1 Begünstigt sind nach § 10a Einkommensteuergesetz (EStG) die Pflichtmitglieder der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Beamte und die meisten Angestellten des öffentlichen Dienstes (unmittelbare Förderberechtigung). Ehepartner, die selbst nicht zum begünstigten Personenkreis gehören, kommen zum Teil in den Genuss einer Förderung, wenn die gesetzlichen Anforderungen zur steuerlichen Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG erfüllt sind. Voraussetzung für den nicht begünstigten Ehepartner ist, dass bei beiden Ehepartnern ein eigener Altersvorsorgevertrag nach dem Altersvermögensgesetz – AVmG (Riester-Rente) vorliegt (mittelbare Förderberechtigung).

Unmittelbar förderberechtigt sind beispielsweise:

- Handwerker, solange sie pflichtversichert sind,
- pflichtversicherte Landwirte nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,
- Lohnersatzleistungsbezieher (Personen, die z. B. Arbeitslosengeld I oder II, Krankengeld beziehen),
- Pflegepersonen,
- nicht berufstätige Kindererziehende während der Kindererziehungszeit,
- geringfügig Beschäftigte, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben.

1.1.2 Für Selbstständige und Angestellte, die in einem berufsständischen Versorgungswerk und nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind, besteht kein unmittelbarer Förderanspruch.

1.2 Wie funktioniert die Förderung?

1.2.1 In einen Riester-Vertrag fließt zunächst einmal die Eigenprämie der begünstigten Person. Darüber hinaus werden jedem geförderten Altersvorsorgevertrag staatliche Zulagen gutgeschrieben. Die Gesamtprämie aus Eigenprämie und Zulage, jedoch höchstens den maximalen Förderbetrag, kann der Begünstigte als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Hieraus ergibt sich somit seine Gesamtsteuersparnis aus diesem Altersvorsorgevertrag. Von Amts wegen prüft das Finanzamt, ob die Steuersparnis größer ist als die in den Vertrag geflossenen staatlichen Zulagen. Ist die Steuersparnis größer, erhält der Begünstigte die Differenz

zwischen Steuerersparnis und Zulage erstattet bzw. wird sie mit seiner Einkommensteuer verrechnet. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

1.2.2 Ist nur ein Ehepartner unmittelbar förderberechtigt, so kann er die von ihm selbst und auch die von seinem mittelbar förderberechtigten Ehepartner geleisteten Altersvorsorgeprämien und die beiden Partnern zustehenden Zulagen als Sonderausgaben geltend machen; höchstens jedoch den ihm zustehenden maximalen Förderbetrag.

1.3 Welche staatlichen Zulagen erhalten die begünstigten Personen?

1.3.1 Die staatlichen Zulagen bestehen aus 2 Elementen:

- die Grundzulage in Höhe von 154 Euro p. a.
- die Kinderzulage(n) in Höhe von 185 Euro p. a. (bei ab dem 01.01.2008 Geborenen beträgt die Kinderzulage 300 Euro p. a.)

Die Grundzulage erhöht sich (einmalig) im ersten Jahr um weitere 200 Euro, wenn Sie in dem Kalenderjahr, in dem Sie den Riester-Vertrag abgeschlossen haben, das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Höhe der Zulagen sind in den §§ 84 und 85 EStG festgeschrieben.

1.3.2 In vollem Umfang kommt der Steuerpflichtige nur dann in den Genuss der Zulagen, wenn er den jährlichen gesetzlichen Mindesteigenbeitrag leistet. Zahlt er weniger in den Vertrag ein, kürzt der Staat anteilig die Zulagen. Der Mindesteigenbeitrag richtet sich nach einem festgelegten Prozentsatz des rentenversicherungspflichtigen Bruttogehalts des Vorjahres. Für Landwirte ist das steuerliche Einkommen des Vorjahres maßgeblich. Der Prozentsatz zur Ermittlung des Mindesteigenbeitrags beträgt 4 %. Der maximale jährliche Förderbetrag beläuft sich auf 2.100 Euro inklusive der Zulagen (bzw. 2.160 Euro, wenn es durch den Mindestbeitrag des nicht begünstigten Ehepartners zur Überschreitung des maximalen Förderbetrags kommt).

1.3.3 Unterschreitet der sich hieraus ergebende Mindesteigenbeitrag eine vom Staat für notwendig erachtete Mindesthöhe, so muss der Steuerpflichtige mindestens den Sockelbetrag in den Altersvorsorgevertrag einzahlen. Dieser beträgt – unabhängig von der Kinderzahl – 60 Euro pro Jahr.

Grundzulage

Jeder unmittelbar förderberechtigten Person, die ihren individuell erforderlichen Mindesteigenbeitrag geleistet hat, steht für sich eine Grundzulage zu.

Bei Ehepaaren, bei denen nur einer der Ehepartner unmittelbar förderberechtigt ist, erhält auch der nicht begünstigte Ehegatte eine Grundzulage (§ 79 EStG) unter 2 Voraussetzungen, wenn beide Partner einen Riester-Vertrag haben:

- der unmittelbar förderberechtigte Ehepartner leistet den gesetzlichen Mindesteigenbeitrag unter Berücksichtigung der Grundzulagen beider Partner und
- der nicht begünstigte Ehepartner leistet den Mindestbeitrag von 60 Euro pro Jahr in den eigenen – auf seinen Namen laufenden – Riester-Vertrag.

Auf den eigenen Vertrag des nicht begünstigten Ehepartners fließt die ihm zustehende Grundzulage (§ 86 EStG).

Kinderzulage

Die Kinderzulage wird für jedes Kind gewährt, für das Kindergeld gezahlt wird. Bei steuerlicher Zusammenveranlagung gemäß § 26 Abs. 1 EStG wird das Kind grundsätzlich der Mutter zugeordnet. Die Kinderzulage wird jedoch dem Vater gutgeschrieben, wenn beide Elternteile die Übertragung der Zulage beantragen.

2 Besteuerung von Leistungen

2.1 Besteuerung des geförderten Altersvorsorgevermögens

Wirtschaftlich gesehen werden die Prämien für die begünstigten Altersvorsorgeverträge aus unversteuertem Einkommen finanziert. Aus diesem Grunde sind die Rentenleistungen aus dem geförderten Altersvorsorgevermögen (geförderte Prämien, Zulagen und daraus resultie-

rende Erträge) in vollem Umfang zu versteuern (§ 22 Nr. 5 EStG).

Eine Auszahlung im Rahmen einer Teilkapitalisierung zum Rentenbeginn ist wie eine laufende Rente voll zu versteuern.

2.2 Besteuerung des nicht geförderten Altersvorsorgevermögens

Es kann aufgrund des geförderten Verfahrens oder aufgrund Ihrer Entscheidungen nicht ausgeschlossen werden, dass in den Altersvorsorgevertrag Prämienteile fließen, die nicht den Zulagenvoraussetzungen entsprechen, sondern der 3. Schicht zugeordnet werden. Steuerlich besteht der Vertrag dann aus zwei unterschied-

lich geförderten Teilen. Die Prämienanteile des nicht nach dem Altersvermögensgesetz geförderten Teils können steuerlich nicht geltend gemacht werden. Dafür sind die hierauf entfallenden Renten nicht voll steuerpflichtig. Vielmehr zählt – nach der derzeitigen steuerlichen Regelung – nur der so genannte Ertragsanteil aus den

garantierten Rentenleistungen und den aus der Überschussbeteiligung stammenden Renten zu den steuerpflichtigen Einkünften (§ 22 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG). Bei

der Besteuerung des Ertragsanteils wird ein bestimmter Prozentsatz der aus den un versteuerten Prämienteilen fließenden Rente als steuerpflichtige Einnahmen angesetzt.

3 Zulagen und Sonderausgabenabzug

3.1 Was müssen Sie tun, um die Förderung zu erhalten?

Ihr Anspruch auf Zulage entsteht nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Sie für Ihren begünstigten Altersvorsorgevertrag Prämien gezahlt haben (Prämienjahr). Die Zulagen überweist die zentrale Stelle direkt auf Ihren Vertrag.

Damit die Zulagen Ihrem Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben werden können, sind folgende Schritte unter Ihrer Mitwirkung erforderlich:

- Sie müssen einen Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck bei uns einreichen. Diesen Antrag schicken wir Ihnen unaufgefordert zu.
- Sie müssen diesen Antrag ergänzt und unterschrieben bis zum Ende des dem Anspruchsjahr folgenden Kalenderjahres an uns zurückschicken.
- Wir müssen die für die Zulagengewährung erforderlichen Daten erfassen und an die zentrale Stelle übermitteln. Hierfür setzt uns der Gesetzgeber eine Frist: Alle innerhalb eines Kalendervierteljahres eingegangenen Daten sind im darauf folgenden Monat an die zentrale Stelle weiterzuleiten.

Erforderliche Daten sind:

- die Vertragsdaten der Riester-Rente,

- Ihre Sozialversicherungsnummer und die Ihres Ehepartners,
- eine vorhandene Zulagennummer,
- ggf. die Bemessungsgrundlage für den von Ihnen zu zahlenden Mindesteigenbeitrag (§ 86 EStG), wie z. B. Ihre im Vorjahr erzielten sozialversicherungspflichtigen Einnahmen,
- die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten (das sind die Angaben, die Sie für die Beantragung des Kindergeldes gemacht haben, wie z. B. Geburtsdatum und verwandtschaftliches Verhältnis des Kindes, Angaben, wem die Kinder zugeordnet sind),
- die Höhe der geleisteten Altersvorsorgeprämien.

Wenn Sie uns den Zulagenantrag nicht rechtzeitig zurückgeben, verlieren Sie Ihren Anspruch auf die Zulagen für das betreffende Kalenderjahr.

Deshalb ist es zweckmässig, uns den Zulagenantrag so schnell wie möglich zurückzuschicken. Dadurch stellen Sie nicht nur sicher, dass der Zulagenanspruch nicht verfällt. Sie erreichen dadurch auch, dass sich Ihre Zulagen frühzeitig in Ihrem Riester-Vertrag verzinsen.

3.2 Können Sie einen Dauerzulageantrag erteilen?

Sie können uns auch schriftlich ermächtigen, die Zulage für jedes Prämienjahr automatisch

für Sie zu beantragen (Dauerzulageantrag).

3.3 Welche Änderungen müssen Sie uns mitteilen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, uns unverzüglich über Änderungen zu informieren, die zu einer Minderung oder gar dem Wegfall des

Zulagenanspruchs führen. Also z. B., wenn Sie nicht mehr rentenversicherungspflichtig sind (weil Sie sich evtl. selbstständig gemacht ha-

ben) oder wenn der Anspruch auf Kindergeld weggefallen ist oder wenn Sie – bei Ehepart-

nern – nicht mehr gemäß § 26 Abs. 1 EStG veranlagt werden können.

3.4 Wie können Sie noch eine zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten?

Die zusätzliche Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug (falls die Steuerersparnis größer ist als die Zulagen) erreichen Sie, indem Sie eine Einkommensteuererklärung beim Finanzamt einreichen. Zu den begünstigten Aufwendungen gehören innerhalb der Höchstgrenzen des § 10a Abs. 1 EStG nicht

nur die selbst geleisteten Altersvorsorgeprämien, sondern auch der Ihnen zustehende Zulagenanspruch. Ist die Zulage insgesamt gleich oder höher als die Steuerersparnis durch den Sonderausgabenabzug, bleibt es bei der Zulage.

4 Informationen gemäß § 7 AltZertG

4.1 Informationen zur Zertifizierung

Swiss Life Champion Riester ist eine fondsgebundene Rentenversicherung mit einer Garantierente.

Zertifizierter Altersvorsorgevertrag

Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob

der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.

Zertifiziert vom Bundeszentralamt für Steuern,
An der Kuppe 1, D-53225 Bonn
Anbieternummer: 1328

4.2 Hinweise zur Förderberechtigung

Sind Sie in der allgemeinen Deutschen Rentenversicherung nicht pflichtversichert, gehören aber zu dem unter § 10a Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz EStG genannten Personenkreis (wie z. B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Empfänger

von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz), müssen Sie die nach § 10a Abs. 1a EStG erforderliche Erklärung ("Riester-Einwilligungserklärung für Beamte") abgegeben und nicht widerrufen haben, um förderberechtigt zu sein.

4.3 Modellrechnung des gebildeten Kapitals

Die Modellrechnung des gebildeten Kapitals finden Sie in den vorvertraglichen Informationen.

4.4 Hinweise zur Kapitalanlage

Hinweise zur Kapitalanlage finden Sie in Ihrem Versicherungsschein sowie in der Fondsübersicht.